23. Arfeil vom 21. Mar; 1907 in Sachen "Sanitas" und Konforten, Rl. u. Hauptber.=Rl., gegen Aramer, Bekl. u. Anichl.=Ber.=Rl.

Kollokationsstreitigkeit im Konkurse, Geltendmachung der Anfechtbarkeit zugelassener Forderungen und Pfandrechte nach Art. 285 ff. SchKG. Klagelegitimation, Art. 250 SchKG. — Art. 287 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG. — Deliktspauliana, Art. 288 SchKG. Anfechtbarkeit von Darlehensgeschäften, die die Gläubiger nur mittelbar, durch die Verwendung der Darlehen, schädigen: Zusammenhang zwischen Darlehen und Verwendung. Begünstigungsabsicht und Kenntnis dieser Absicht.

A. Durch Urieil vom 28. September 1906 hat der Appella= tions= und Raffationshof bes Kantons Bern (II. Abteilung) über die Rechtsbegehren:

- 1. Von der Forderung von 25,000 Fr. nebst Zins und Grund= pfandrecht, welche der Beklagte im Konkurs der Firma von Känel & Lang in Burgdorf eingegeben und dafür die beauspruchte Rollo= zierung erlangt hat, seien gerichtlich abzuweisen:
 - a) ein Betrag von 8836 Fr. 65 Cts. nebst Bins à 41/, 0/0 seit 20. Juli 1905,
 - b) Zins von 16,163 Fr. 35 Cts. à 4 1/2 0/0 seit 5. August 1905.
 - c) das Pfandrecht für die ganze Forderung;
- 2. Im Sinne dieses Begehrens 1 sei der Rollokationsplan im Konkurs von Känel & Lang gemäß Art. 250 Alinea 3 SchRG gu Gunften ber Kläger zu berichtigen —

erkanni:

- 1. Die Kläger find mit ihrem Rechtsbegehren 1 a abgewiesen.
- 2. Dagegen werben ihnen die Begehren 1 b und 1 c für einen Betrag von 5163 Fr. 35 Cts. zugesprochen. Soweit weiter gehend, find diese Begehren abgewiesen.
- 3. Auf das zweite Begehren der Klagsvorladung wird nicht eingetreten.
- B. Gegen dieses Urteil haben die Rläger rechtzeitig und form= gerecht die Berufung an das Bundesgericht ergriffen. Sie stellen den Antrag:

Ge sei in Abanderung des angefochtenen Urteils zu erkennen: 1. a) bas Rechtsbegehren 1 a ber Kläger wird zugesprochen

für einen Betrag von 8014 Fr. nebst Bins à 41/, 0/0 jeit 20. Juli 1905.

b) Die Rechtsbegehren 1 b und 1 c der Kläger werden zugesprochen.

c) Das Rechtsbegehren 2 ber Kläger wird im Sinne bes Bufpruches vom Rechtsbegehren 1 gutgebeißen.

2. (Rosten.)

C. Der Beklagte hat sich der Berufung innert gesetzlicher Frist und in gesetzlicher Form angeschlossen und den Abanderungsan= trag geftellt:

Es sei das Urteil des Uppellations= und Kassationshofes des Kantons Bern vom 28. September 1906 in der Weise abzuänbern, daß die Kläger mit ihren famtlichen Begehren in vollem Umfange abgewiesen werden.

D. In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter der Kläger, ber einzig erschienen ift, seine Berufungsantrage erneuert.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

- 1. Der Beklagte hat in dem am 5. August 1905 eröffneten Konkurse ber Kollektivgesellichaft B. von Kanel & Lang, Baugeschäft in Burgtorf, eine Darlebensforderung von 25,000 Fr. nebst Zins zu 4 1/2 0/0 feit 20. Juli 1905 geltend gemacht und hiefur ein Pfandrecht auf verschiedenen Liegenschaften gemäß Pfand= obligation d. d. 19. Juli 1905 beansprucht. Er ist mit biefem Anspruche vollständig zugelassen worden. Daraushin haben die Rläger, die fämtlich Gläubiger V. Rlaffe ber Gemeinschuldnerin find, die Ansprache und Kollokation angesochten und die aus Faft. A ersichtlichen Rechtsbegehren gestellt, die sich auf Art. 287, Riff. 1 und Art. 288 SchRG ftuten.
- 2. Die Legitimation der Kläger zur Anfechtung des Kollokationsplans ist nicht bestritten und nach der Praxis des Bundes= gerichts (siehe namentlich bg. E. 29 II S. 389 f. Erw. 3*) ge= geben. Über die Darlebensforderung des Beklagten und das mit ber Anfechtungsklage angefochtene Rechtsgeschäft ist in tatfächlicher Beziehung zunächst aus ben Aften hervorzuheben: Die Vorinstanz

^{*} Sep.-Ausg. 6 Nr. 39 S. 161 ff. (Anm. d. Red. f. Publ.)

nimmt auf Grund bes Beweisverfahrens als erwiesen an, bag ber Beklagte ber Firma P. von Känel & Lang am 26. ober 27. Ruli 1905 ein Darleben in der ungefähren Sobe von 25,000 Fr. ausrichtete, wofür ihm feitens der Darlebensnehmerin eine Bfandobligation für ben Beirag von 25,000 Fr., die auf ben 19. Juli 1905 batiert wurde, ausgestellt wurde. Die zu Pfand gegebenen Liegenschaften waren bereits mit 75,000 Fr. belaftet. Schon vorber, am 25. Marg 1905, hatte fich ber Beklagte, — neben Bater von Känel — ber Spar- und Kreditkasse Buradorf für einen der Gesellschaft von Kanel & Lang gegebenen Rredit in der Höhe von 15,000 Fr. verbürgt. Weiter schuldete bie Gesellschaft von Känel & Lang dem Beklagten auf 21. Mai 1905 einen Betrag vom 5131 Fr. 45 Cts.; fie stellte ibm hiefür ein Afzept, fällig auf 20. Juli 1905, aus, bas aber protestiert werben mußte. Es ift nun festgestellt, daß aus dem Darleben von 25,000 Fr. der Beklagte fich zunächst für seine Wechselforderung samt Protestkosten bezahlt gemacht hat, am 26. Juli 1905, laut Journal der Gemeinschuldnerin. Dabei zog der Beklagte einen weitern Betrag von 375 Fr. ab. Am 27. Juli 1905 (laut Journal der Gemeinschuldnerin) wurden sodann aus dem Darleben bes Beklagten 11,000 Fr. an die Spar- und Kreditkasse Buraborf in Banknoten gefandt, und zwar zwecks teilweiser Deckung ber vom Beklagten verburgten Shulb. Endlich wurde am gleichen Tage eine Zahlung von 8000 Fr. an die Amtsersparnistasse Marberg gemacht, zur Tilgung einer Privatschuld des P. von Ränel. Die Vorinstanz hat die Klage einzig mit Bezug auf die Zinsen der Wechselzahlung (5163 Fr. 35 Cts.) gutgeheißen. Dem= gegenüber verlangen die Kläger vollständige Wegweisung der Forberung von 8014 Fr. als Betrages der Zahlung an die Umts= ersparniskaffe Burgdorf; ferner Wegweisung ber Zinsen nicht nur für die Wechjelzahlung, sondern auch für die Zahlung von 11,000 Fr., an die Spar= und Kredittasse Burgdorf, endlich vol= lige Wegweisung bes Pfandrechtes bes Beklagten, und Berichti= gung des Rollokationsplanes in diesem Sinne, mahrend ber Beklagte an seinem ursprünglichen Antrag auf vollständige Klage= abweisung festhält.

3. Nach dem hievor wiedergegebenen Tatbestande kann nun zunächst keinem Zweifel unterliegen, daß die Kläger zu Unrecht Art. 287 Ziff. 1 SchBG anrusen. Es handelt sich bei der Begründung des Pfandrechtes nicht um die Sicherung einer schon bestehenden Berbindlichkeit (der Gesellschaft P. von Känel & Lang gegenüber dem Beklagten), sondern um die Sicherung der Darslehensschuld, die gleichzeitig mit dem Pfandrecht, oder sogar erst nach dessen Errichtung, begründet wurde.

4. Kann sonach die Klage nur auf Art. 288 Schke gestütt werden, so ift erftes, objektives Erforbernis fur beren Gutheiffung eine Schädigung der Gläubiger. Nach dem hier vorliegenden Tat= bestande und nach der Begründung der Klage selbst kann nun eine Schädigung ber Gläubiger nicht unmittelbar burch die Ein= gehung ber Darlebensschuld und die Errichtung bes Pfandrechtes bewirkt sein, sondern erft mittelbar, burch die Bermenbung bes Darlehens, nämlich die Zahlungen an den Beklagten, die Sparund Rreditkasse Burgdorf und die Amtsersparniskasse Marberg. Hiebei anerkennen die Kläger von vornherein, daß die Wechsel= zahlung und die Zahlung von 11,000 Fr. an die Spar- und Kreditkasse Burgdorf ber Masse zugekommen sind und baber nicht anfechtbar seien; sie fechten nur bas Pfandrecht samt ben Zinsen feit Konkurseröffnung an. In ber Tat ift benn auch die Paffiv= masse der Gemeinschuldnerin um jene Zahlungen vermindert worben. Damit nun bie Anfechtungsklage zunächst in objektiver Beziehung burchdringe, ift es, bei diefer blok mittelbaren Schäbigung ber Gläubiger durch das Darlehensgeschäft, nach der Praxis des Bundesgerichts, notwendig, daß die Hingabe des Darlebens, Grrichtung des Pfandrechtes und jene Rahlungen sich als einheit= liches, zusammmenhängendes Rechtsgeschäft barftellen, in bem Sinne, daß Zweck des pfandversicherten Darlebens war, baraus jene Rahlungen zu machen, bas Darleben die Verpflichtung ber Darlebensnehmerin zu jenen Zahlungen in sich schloß. (Siehe bg. E. 29 II S. 391 f. *, und 31 II S. 330 Erm. 7 **.) Auf diesen richtigen Boden hat sich benn auch die Vorinftanz im angefoch= tenen Urteil gestellt, so daß ihr in dieser Sinsicht kein Rechtsirr= tum zur Last fällt; ihr Urteil beruht bann aber auf ber Unnahme. ein folder Zusammenhang sei nur bei der Wechselzahlung gegeben.

^{*} Sep.-Ausg. 6 Nr. 39 S 163 ff. — ** Id. 8 Nr. 42 S, 178 f.

5. Wird nun zunächtt die Zahlung von 5163 Fr. 35 Cts. (Wechselzahlung) nach dieser Richtung hin geprüft, so ist... dem Schluß ber Borinftang ohne weiteres beizustimmen, daß die (von ihr in= birekt als bewiesen bezeichnete) Zahlung mit der Hingabe bes Darlebens in bem für die Unfechtbarkeit notwendigen rechtlichen Bufam= menhang stand. hiefur spricht schon die Ratur der Sache und ber normale Lauf der Dinge. Es ist gewiß durchaus unwahrscheinlich und widerstreitet aller Erfahrung bes Lebens, baf ein umfichtiger Geichaftsmann — und als folcher erweift fich ber Beflagte aus ben Alften - bem Schuldner einer ichon bestehenden Schuld und einer Schuld, für die er Burgichaft geleistet, ein weiteres Darleben macht in einem Momente, wo ber Schuldner vor bem Zusammenbruche stand, ohne sich die Tilgung jener frühern Schulben dabei auszubedingen; daß aber ber Darlebensnehmer in jenem Zeitpunkte por bem Zusammenbruche ftand und daß diese kritische Lage bem Beklagten bekannt mar, ift unten (Erw. 9) naher barzulegen. Hinfichtlich ber Zinsen für 5163 fr. 35 Cts. ift sonach bas angefochtene Urteil, in Abweifung der Anschlußberufung des Beklagten, gu bestätigen.

6. Was sodann die 375 Fr. betrifft, die der Beklagte bei der Auszahlung des Darlehens für sich abgezogen haben soll, so ist die Borinstanz zur Abweisung gelangt, weil die Zahlung nicht erwiesen sei. Die Richtigkeit dieser Begründung mag dahingestellt bleiben: jedenfalls ist die Zahlung nicht ansechtbar. Sie ist wohl richtigerweise als Kommission auszusassen, die sich der Beklagte bei der Hingabe des Darlehens ausbedungen hat. Dadurch hat nun aber eine Schädigung der Gläubiger nicht stattgesunden. Das Pfandrecht, das die Kläger in dieser Hinsicht einzig ansechten, ist Zug um Zug errichtet worden. Sonach ist hier die Berusung der Kläger abzuweisen.

7. Bezüglich ber Zahlung von 11,000 Fr. an die Spar= und Kreditfasse Burgdorf ist der Nachweis, daß diese Zahlung in recht= lich erheblichem Zusammenhange mit dem Darlehen, in dem in Erwägung 4 umschriebenen Sinne, stehe, ebenfalls nur aus Instizien zu leisten. Hiebei ist vor allem von Bedeutung, daß der Beklagte auch an dieser Zahlung insosern ein bedeutendes Interesses hatte, als er Bürge für die Schuld der Gesellschaft P. von Känel & Lang an die Spar= und Kreditkasse Burgdorf war. Der

Unterschied im Interesse bes Beklagten an ber Tilgung biefer Schuld und der Wechselschuld besteht blog barin, daß es sich bei ber Wechselschuld um eine schon bestehende, bei ber Schuld an die Spar= und Rreditkasse Burgdorf nur um eine eventuelle Schuld handelte: bas schließt aber sein großes Interesse an ber Tilgung keineswegs aus. Ferner ist von Wichtigkeit ber Umstand, baf bie Gesellschaft P. von Kanel & Lang zur Zeit ber Aufnahme bes Darlehens und ber Zahlung an die Spar= und Kreditkasse Bura= borf von dieser nicht betrieben war, wohl aber von einer ganzen Anzahl anderer Gläubiger und zwar für gang fleine Betrage. Unter biefen Umftanden muß angenommen werben, bag zwischen ber Hingabe des Darlehens und ber Zahlung der für die Anfecht= barteit erforderliche Zusammenhang bestand: Es erscheint geradezu als ausgeschlossen, bag die Gesellschaft B. von Ranel & Lana biefe Zahlung für eine nicht in Betreibung gefette Forderung gu einer Zeit, in der sie von andern Gläubigern betrieben mar, ge= macht hatte, wenn sie sich nicht bei Auszahlung des Darlebens bazu verpflichtet hatte. Auch hier spricht ber natürliche Gang ber Dinge burchaus für diese Auffassung. Hiezu kommt noch die eigentumliche Art und Weise, in der die Zahlung erfolgte: Babrend die Gesellschaft ihren Sit in Burgdorf hatte, ließ sie bie Rahlung an die ebenfalls in Burgdorf befindliche Gläubigerin. Spar= und Rreditkasse baselbit, per Post von Bern, dem Wohn= orte bes Beklagten aus, abgeben, am gleichen Tage, an bem fie die Darlebenssumme vom Beklagten erhalten hatte. Alle diese Umftande ergeben zur vollen Überzeugung, daß der erforderliche Zu= fammenhang zwischen Darleben und Zahlung gegeben ift, b. h. baß die Zahlung eine Bedingung bes Darlebens war und in Ausführung des Darlebensvertrages erfolgte. Der Beklagte wußte jum mindesten, daß ein Teil ber Darlebenssumme gur Bablung ber Forderung ber Spar= und Krebittaffe im Betrage von 15.000 Franken verwendet und daß er somit von seiner Burgschaft in biefem Betrage frei wurde; bas genügt aber zur Annahme bes bie Anfechtbarkeit begründenden Zusammenhangs. Die Borinstanz hat daher rechtsirrtumlich geurteilt, wenn fie diefen Zusammen= hang hier (im Gegenfate zur Wechselzahlung) verneint hat, und mit Bezug auf diesen Punkt ift somit die Berufung ber Rlager als begründet zu erklären.

- 8. Mit ber Zahlung von 8014 Fr. an die Amtsersparniskasse Narberg verhält es sich insofern anders als mit der Zahlung an bie Spar= und Kreditkasse Burgbert, als es sich babei nicht um Rahlung einer Schuld ber das Darleben aufnehmenden Gesell= schaft, sondern einer Privatschulb des P. von Kanel handelt. 2mar burfte feinem Zweisel unterliegen, daß auch dieser Betrag aus bem Darleben bes Beklagten genommen worden ift, ba nicht ersichtlich ist, woher sonst benn bas Geld geflossen ware. Allein baf biefe Zahlung eine Bedingung ber Hingabe bes Darlebens gewesen und bak baburch ber Beklagte bereichert worden sei, kann nach den Aften nicht zur vollen Überzeugung angenommen werden, die Rahlung ift nicht dem Beklagten zu gute gekommen. fondern bem Bater von Kanel, ber bafur Burge mar. Auch das Pfandrecht des Beklagten stellt keine Bereicherung bar, weil ber Rusammenhang fehlt. Die Berufung ber Kläger vermag baber in biesem Buntte nicht burchzudringen.
- 9. Die Ausführungen über die objektiven Erfordernisse der An= fechtungsklage werden nun weiter bestätigt burch den Umstand. baß die Darlebensnehmerin in Benachteiligungsabsicht handelte und daß diese Absicht dem Beklagten erkennbar war. Es darf in biefer Beziehung im wesentlichen auf die zutreffenden Ausfüh= rungen der Vorinftanz verwiesen werden. Daß die Überschuldung schon zur Zeit der Aufnahme des Darlebens und der Errichtung bes Pfandrechts bestand, ist durch die vielen gegen die Darlehens= nehmerin gerichteten Betreibungen in Berbindung mit dem bald barauf erfolgten Zusammenbruch erwiesen; bak sie in Benachteili= gungsabsicht handelte, ergibt fich, wie die Vorinftang zutreffend ausführt, daraus, daß sie nicht die dringenoften Schulden aus dem Darleben zahlte, sondern Bermandte des einen Teilhabers be= friedigte. Auch die Pfanderrichtung für die Wechselzahlung und bie Tilgung der Schuld an die Spar= und Kreditkasse Burgdorf im Betrage von 11,000 Fr. mußte baber im Bewußtsein ber Schädigung erfolgen. Daß sobann biefe Benachteiligungsabsicht bem Beklagten erkennbar mar, ergibt fich aus der Feststellung ber Borinftang, daß fich die Gefellschaft B. von Kanel & Lang schon im April und Mai 1905 in einer finanziellen Krisis befand; daß der Beklagte, ein "biligenter Geschäftsmann", wissen

mußte, daß der Kredit von 15,000 Fr. bei der Spar= und Kresdikasse Burgdorf sehr rasch verbraucht war; daß er Kenntnis davon hatte, daß P. von Känel & Lang bei der Kantonalbank von Bern, nach Erschöpfung eines Baukredites von 60,000 Fr., sich einen zweiten Kredit von 15,000 Fr. eröffnen ließ, für den er ebenfalls Bürgschaft leistete. Endlich steht sest, daß er der Gessellschaft am 5. Juli 1905 telegraphisch 1000 Fr. zusandte und daß er am 21. Juli 1905 für einen von der Zürcher Geldschranksabrik in Betreibung gesetzten Betrag von 696 Fr. Gutsprache leistete und die Glänbigerin um Zurücknahme der Konkurssbetreibung ersuchte. Alle diese Umstände genügen vollauf, um zum mindesten die Annahme der Erkennbarkeit der Benachteiligungssabsicht zu rechtsertigen; sie unterstützen aber auch wiederum die Indizien, die für den Zusammenhang der Zahlungen mit dem pfandversicherten Darlehen, im Sinne der Ansechtbarkeit, sprechen.

10. Demnach erscheint die Klage nicht nur für die Zinsen von 5163 Fr. 35 Cts., sondern weiter auch für die Zinsen von 11,000 Fr. als begründet. Die Auffassung der Kläger, das Pfandrecht sei, weil es für einen Posten ansechtbar sei, im ganzen Umfange ansechtbar, kann dagegen nicht gutgeheißen werden. Dasnach ist also das Pfandrecht abzuerkennen sür den Betrag von 16,163 Fr. 35 Cts. Es sind somit Zinsen und Pfandrecht für diesen Betrag aberkannt.

14. Daß Rechtsbegehren 2 überflüssig ist, indem die Berichtigung des Kollokationsplans im Sinne des rechtskräftigen Urteils im Kollokationsprozesse von Amtes wegen zu erfolgen hat, ist von der Vorinskanz mit Recht ausgeführt.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Anschlußberufung des Beklagten wird als unbegründet absgewiesen, dagegen die Hauptberufung der Kläger dahin als des gründet erklärt, daß, in Abänderung des Urteils des Appellationsund Kassationshofes des Kantons Bern (II. Abteilung) vom 28. September 1906, Dispositiv 2, die Klagebegehren 1 b und 1 c für einen Betrag von 16,163 Fr. 35 Cts. nebst Zins zu $4^{1}/_{2}$ % seit 5. August 1905 zugesprochen werden. Im übrigen wird das angesochtene Urteil bestätigt.